

AN 11 S 09.00827



proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (027 51) 95 91 96

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Rainer Lock und Kollegen
Aufseßplatz 1, 90459 Nürnberg

- Antragstellerin -

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:
Vorstand der Deutschen Telekom AG
Competence Center Personalmanagement
Personalrechtsservice
Gradestr. 18, 30163 Hannover

- Antragsgegnerin -

wegen

Beamtenrechts
Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 11. Kammer, durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht

Kohler
Klinke
Kurzidem

ohne mündliche Verhandlung

am 30. Juni 2009

folgenden

Beschluss:

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage AN 11 K 09.00956 der Antragstellerin gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 26. April 2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26. Mai 2009 wird wiederhergestellt.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert wird auf 383,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin ist bei der Dienstherrin Bundesrepublik Deutschland Bundesbeamtin der Deutschen Telekom AG; von letzterer wurde sie der Einrichtung „Vivento“ zugeordnet. Dort wurde auf Antrag der Antragstellerin vom 19. September 2008 hin die bisher gemäß § 72 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BBG a.F. genehmigte Teilzeitbeschäftigung mit einer Wochenarbeitszeit von 28 Stunden auf der Basis von 38 Wochenstunden entsprechend der Telekom-Arbeitszeitverordnung (T-AZV) vom 1. Januar 2009 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 verlängert. Seit dem 28. Juni 2004 bis derzeit 31. Dezember 2012 ist die Antragstellerin mit ihrer Zustimmung von der Deutschen Telekom AG, respektive Vivento, aus dienstlichen Gründen zur Bundesagentur für Arbeit abgeordnet gemäß § 27 BBG a.F. Bei der Bundesagentur für Arbeit beträgt die regelmäßige Wochenarbeitszeit 41 Stunden, allerdings für seitens der Deutschen Telekom AG abgeordnete Beamte lediglich 40 Stunden auf Grund Vereinbarung zwischen Deutscher Telekom AG und Bundesagentur.

Um eine Verringerung der Besoldung auf Grund der für die Antragstellerin bei der Bundesagentur angedachten regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden zu vermeiden, erhielt die Antragstellerin seitens der Deutschen Telekom AG mit Schreiben vom 4. Dezember 2008 die Mög-

lichkeit eingeräumt, ihre genehmigte Teilzeitbeschäftigung mit einer Wochenarbeitszeit von 28 Stunden auf Basis von 38 Stunden anteilig um 1,5 Wochenstunden zu erhöhen, von dieser Möglichkeit machte die Antragstellerin jedoch keinen Gebrauch.

Mit einem durch ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung (Widerspruch) versehenen Schreiben der Deutschen Telekom AG vom 28. April 2009 wurde der Antragstellerin mitgeteilt, hiermit werde deren bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 genehmigte Teilzeitbeschäftigung bei der Deutschen Telekom AG mit einer Wochenarbeitszeit von 28 Stunden auf der Basis von 38 Stunden insoweit teilweise widerrufen, als ihr nunmehr gemäß § 92 BGB für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 Teilzeitbeschäftigung mit einer Wochenarbeitszeit von 28 Stunden auf Basis von 40 Stunden gewährt werde. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, für Beamte der Deutschen Telekom AG sei die Telekom-Arbeitszeitverordnung maßgeblich. Gemäß § 17 Abs. 4 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) i.V.m. § 123 Abs. 1 BRRG gelte grundsätzlich, dass bei Abordnungen zu einem anderen Dienstherrn - bis auf wenige definierte Ausnahmen - die von der aufnehmenden Behörde geltenden Vorschriften zur Anwendung kämen. In Bezug auf die Arbeitszeit bedeute dies, dass die bei der aufnehmenden Behörde geltende Wochenarbeitszeit auch für dorthin abgeordnete Beamte der Deutschen Telekom AG maßgeblich sei. Von der Bundesagentur würden als Vollzeit 40 Wochenstunden abgefordert. Die Antragstellerin habe von der ihr eingeräumten Möglichkeit, ihre regelmäßige Wochenarbeitszeit anteilig zu erhöhen, um Nachteile im Bezug auf Besoldung und Versorgung zu vermeiden, nicht Gebrauch gemacht. Nach § 91 Abs. 3 BBG könne die zuständige Dienstbehörde auch nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erforderten. Die Teilzeitgenehmigung der Antragstellerin, die auf der Basis von 38 Stunden pro Woche ausgesprochen worden sei, könne damit auf die gültige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden als Berechnungsgröße umgestellt werden. Zwingende dienstliche Belange erforderten diesen teilweisen Widerruf und die Änderung der Teilzeitbeschäftigungsgenehmigung der Antragstellerin. Deren Teilzeitbeschäftigung erfolge nun mit einer Wochenarbeitszeit von 28 Stunden auf Basis von 40 Wochenstunden. Die monatliche Besoldung verringere sich durch die Änderung der Bezugsgrundlage von nunmehr 40 Stunden pro Woche, entsprechendes gelte für die spätere Versorgung.

Auf die Begründung des mit Schreiben vom 12. Mai 2009 seitens der Antragstellerin erhobenen Widerspruchs wird hingewiesen.

Durch einen nach gegenwärtiger Aktenlage wohl mit fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung (Klage zum Verwaltungsgericht Regensburg anstelle des Verwaltungsgerichts Ansbach) versehenen Widerspruchsbescheid der Deutschen Telekom AG, beim Antragstellervertreter eingegangen am 26. Mai 2009, wurde unter 1. der Bescheid vom 28. April 2009 insoweit aufgehoben (- sinngemäß gemeint -), als für die Teilzeitbeschäftigung vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Mai 2009 eine Wochenarbeitszeit von 28 auf Basis von 38 Stunden zu Grunde gelegt werde; im Übrigen wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Unter Nr. 2 des Widerspruchsbescheides wurde die sofortige Vollziehung des Bescheides der Telekom AG vom 28. April 2009 für die Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Dezember 2009 angeordnet „und damit die Wochenarbeitszeitbasis auf 40 Stunden angehoben“. Zur Begründung dieses Widerspruchsbescheides ist in rechtlicher Konfusion einleitend die These aufgestellt, der Widerspruch sei zulässig, aber unbegründet. Nach Wiederholung der Argumentation aus dem Ausgangsbescheid ist jedoch ausgeführt, hinsichtlich der rückwirkenden Umstellung der Wochenarbeitszeit der Antragstellerin werde dem Widerspruch stattgegeben, so dass der Bescheid vom 28. April 2009 insoweit für die Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. Mai 2009 aufgehoben werde; für diesen Zeitraum gelte die Berechnung der Teilzeitbeschäftigung im Verhältnis von 28 zu 38 Wochenstunden, die Besoldungsdifferenz werde der Antragstellerin für diese Zeit nachgezahlt. Für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 2009 sei der Widerspruch jedoch aus den Gründen des Ausgangsbescheides unbegründet, hier gelte die Berechnung auf Basis von 28 zu 40 Stunden pro Woche. - Es folgt eine ausführliche Begründung zur Sofortvollzugsanordnung -.

Mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 4. Juni 2009 an das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, hier eingegangen per Fax am gleichen Tag, ließ die Antragstellerin Klage erheben „wegen Umstellung der Wochenarbeitszeitbasis“ mit dem Antrag:

Der Bescheid der Beklagten vom 28. April 2009 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 26. Mai 2009 wird aufgehoben, soweit für die Zeit vom 1. Juni 2009 bis zum 31. Dezember 2009 eine Wochenarbeitszeitbasis von 40 Stunden zu Grunde gelegt wird.

Die Antragsgegnersseite äußerte sich bis zum hiesigen Entscheidungszeitpunkt als Beklagte noch nicht zur Klage im dortigen Verfahren.

Streitgegenständlich hatte die Antragstellerin durch Ihren Bevollmächtigten bereits mit Schriftsatz vom 12. Mai 2009 an das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, hier eingegangen per Fax am gleichen Tag, Eilantrag stellen lassen, dessen rechtlich maßgeblicher Inhalt sich vorliegend relevant bemisst nach der diesbezüglich abschließenden Antragstellung des Bevollmächtigten in dessen Schriftsatz vom 28. Mai 2009. Dort ist bekundet, die Antragsgegnerin habe nun den Widerspruchsbescheid vom 28. Mai 2009 erlassen, in welchem die sofortige Vollziehung des Bescheides vom 28. April 2009 für die Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Dezember 2009 angeordnet und damit die Wochenarbeitszeitbasis auf 40 Stunden angehoben worden sei, ein Suspensiveffekt ab 1. Juni 2009 bis zum 31. Dezember 2009 trete nicht ein. Es werde daher „der Antrag zu I aus dem Schriftsatz vom 12. Mai 2009 mit der Maßgabe gestellt“, dass

ab dem 1. Juni 2009 bis zum 31. Dezember 2009 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederhergestellt wird.

Zur Begründung verwies der Antragstellervertreter auf seinen Ausgangsschriftsatz vom 12. Mai 2009, in welchem insbesondere gerügt wird, die seitens der Antragsgegnerin angenommenen Rechtsgrundlagen trügen die Verfügung nicht. In einem späteren Schriftsatz führt der Antragstellervertreter aus, der Eilantrag müsse jedenfalls auf Basis des § 242 BGB Erfolg haben.

Zu dem antragstellerseits im Schriftsatz vom 28. Mai 2009 aktualisierten Antragsziel beantragte die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 15. Juni 2009

Antragsablehnung.

Zur Begründung ist im Wesentlichen auf früheren Schriftsatzverkehr hingewiesen, in welchem die Antragsgegnerin betonte, die von ihr im Bescheid genannten Rechtsgrundlagen trügen die Verfügung auch hinsichtlich des Sofortvollzugs. Ein Verstoß gegen § 242 BGB liege nicht vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Akten, insbesondere die dortigen schriftsätzlichen Argumente, Bezug genommen.

II.

- A) Gegenstand des vorliegenden Eilverfahrens ist nach dem im Schriftsatz der Antragstellerseite vom 28. Mai 2009 aktualisierten Antrag das Ziel der Wiederherstellung des Suspensiveffekts, also ein Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO. Wenn auch seitens des Antragstellerinvertreters im falschen Rechtskontext begrifflich erwähnt, so ergibt doch die Interpretation der dortigen Antragstellung, dass nach nunmehr vorhandenem Widerspruchsbescheid entgegen des Antragswortlauts nicht mehr der ursprüngliche Widerspruch, vielmehr die bereits rechtshängige Klage Kontext des Suspensiveffektziels sein soll, so dass die aufschiebende Wirkung der Klage wieder hergestellt werden soll. Mit der explizit im Schriftsatz vom 28. Mai 2009 erwähnten zeitlichen Reduktion auf den Zeitraum 1. Juni bis einschließlich 31. Dezember 2009 nimmt der Antragstellerinverteiler zu Recht Abstand vom zeitlich weiterreichenden Ziel seines Ausgangsschriftsatzes vom 12. Mai 2009, denn im Widerspruchsbescheid, der sich rechtlich widersprüchlich darstellt, hatte die Antragstellerseite für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Mai 2009 durchaus Erfolg, weshalb die Antragsgegnerseite logischerweise im Widerspruchsbescheid die Sofortvollzugsanordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO auf den hier allein maßgeblichen Zeitraum 1. Juni bis 31. Dezember 2009 reduzierte. Den davor liegenden Zeitraum verfolgt der Antragstellerinverteiler zu Recht nicht mehr, da die Mandantschaft hierdurch rechtlich nicht mehr beschwert ist.

Dieses durch Interpretation gewonnene streifgegenständliche Begehren ist auch zulässig. Insbesondere verfolgt die Antragstellerseite ihr Ziel zu Recht im Rahmen des § 80 Abs. 5, da zu Grunde liegt eine behördliche Sofortvollzugsanordnung im Sinn des § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 VwGO, so dass nun erstrebt wird die Wiederherstellung des durch Sofortvollzugsanordnung verloren gegangenen Suspensiveffekts der mittlerweile erhobenen und den allein tauglichen Verfahrenshintergrund bildenden Klage, vgl. die gesetzlichen Zielsetzungen in § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Die Antragsart des § 80 Abs. 5 VwGO ist auch statthaft, da im Hauptsacheverfahren die Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 1. Alternative VwGO mit dem Umfang der so genannten „Einheitsklage“ im Sinn des § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO - ein Vorverfahren war schon nach dem hier noch einschlägigen § 126 Abs. 1 BRRG nötig - statthaft ist. Das Rechts-

schutzinteresse besteht, da für den Zeitraum 1. Juni bis 31. Dezember 2009, wie oben dargelegt, die Antragstellerin weiterhin trotz Widerspruchsbescheides beschwert ist. Entgegen der Belehrung zum Widerspruchsbescheid, der insofern eine rechtsfehlerhafte Aussage beinhaltet, ist das hiesige Gericht sowohl sachlich nach § 45 VwGO wie auch örtlich nach § 52 Nr. 4 Satz 2 VwGO zuständig. Die übrigen Prozessvoraussetzungen sind unproblematisch erfüllt.

- B) Dieser Antrag auf Wiederherstellung des Suspensiveffekts der rechtshängigen Klage gegen den Ausgangsbescheid vom 28. April 2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26. Mai 2009, - also in der Reduktion auf den Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Dezember 2009 - ist auch begründet.

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 2. Alternative VwGO kann das Gericht im Fall des Abs. 2 Nr. 4 auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs wiederherstellen. Einem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO kann außer bei formellen Fehlern dann entsprochen werden, wenn im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung kein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht oder wenn triftige private Gründe des Betroffenen an einer aufschiebenden Wirkung ein gleichwohl vorhandenes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegen. Auf die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs kommt es dabei grundsätzlich an. Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens sind vor allem die Folgen, die sich bei einer Ablehnung des Antrags und somit bei einem sofortigen Vollzug des Verwaltungsakts einerseits und einer Stattgabe und somit eines Aufschubs der angeordneten Maßnahme andererseits für den Betroffenen bzw. das öffentliche Interesse ergeben können, gegenüber zu stellen. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens noch nicht eindeutig prognostizierbar, so erlangen für die Entscheidung des Gerichts im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes diese Folgen dann ein beträchtliches Gewicht, wenn sie nicht oder nur schwer oder unter unzumutbaren Kosten wieder rückgängig gemacht werden könnten (Kopp/Schenke § 80 VwGO RdNm. 146 ff.).

- 1) Die Sofortvollzugsanordnung als Nr. 2 des Widerspruchsbescheides erfüllt die formellen Voraussetzungen: Zum einen ist schon nach dem Gesetzeswortlaut des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO auch die Widerspruchsbehörde zumindest ab Entscheidungskompetenz im Sinn des § 73 VwGO, wie hier, zur Sofortvollzugsanordnung zuständig. Zum anderen hat die

Widerspruchsbehörde den von ihr verfügten Sofortvollzug auch ordnungsgemäß begründet im Sinn des § 80 Abs. 3 VwGO, denn sie hat sich ausführlich individuell-konkret mit dem Einzelfall der Antragstellerin auseinandergesetzt in einer nicht nur formelhaften Weise, so dass die sogenannte „Warnfunktion“ des Absatzes 3 erfüllt ist und die vom Gesetz geforderte „besondere Begründung“ mit Darlegung des „besonderen Interesses am Sofortvollzug“ deutlich zu ersehen ist; für diesen Sofortvollzugsanordnungskontext und die diesbezügliche Begründung ist es nicht durchgreifend, dass die Widerspruchsbehörde im letzten Halbsatz des Tenors Nr. 2 des Widerspruchsbescheides fehlerhaft eine Verquickung zwischen Grundverwaltungsakt und Sofortvollzugsanordnung vornimmt („... und damit die Wochenarbeitszeitbasis auf 40 Stunden angehoben“), denn in Auslegung der Verfügung Nr. 2 lässt sich die Sofortvollzugsanordnung von diesem Inhalt des letzten Halbsatzes problemlos trennen.

- ii) Aber in materieller Hinsicht besitzt das streitgegenständliche Eilverfahren Erfolg. Die im Rahmen des summarischen Verfahrens zu treffende Entscheidung (Kopp/Schenke § 80 VwGO a.a.O.) führt hier nämlich dazu, dass ein Erfolg im Hauptsacheverfahren überwiegend wahrscheinlich ist und daher bei einer Abwägung der gegenläufigen Interessen das private Aussetzungsinteresse der Antragstellerin auch nicht hinter dem öffentlichen Vollzugsinteresse zurücktreten muss.

Der angefochtene Bescheid der Antragsgegnerin vom 28. April 2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26. Mai 2009 erweist sich bei der gebotenen summarischen Prüfung mit hinreichender Sicherheit als rechtswidrig und die Antragstellerin in ihren Rechten verletzend, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO analog.

Insbesondere dürfte die bereits rechthängige Klage als Hauptsache erfolgreich sein, denn sie ist nach gegenwärtiger Einschätzung zulässig und begründet, es gibt auch keine dieses in der Abwägung grundsätzlich Primat genießende Indiz überflügelnden sonstigen Abwägungsinteressen.

Die Kammer ist der Auffassung, dass die Verfügung der Antragsgegnerin in der Fassung des Widerspruchsbescheides nicht durch eine einschlägige, jedoch wegen des Vorbehaltes des Gesetzes bei Eingriffsakten (Art. 20 Abs. 3 GG) nötige Befugnis gedeckt ist.

Die Antragsgegnerin hat den angefochtenen Bescheid auf § 17 Abs. 4 Satz 1 BRRG ge-

stützt, der im hier maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Ausgangs- i.d.F. Widerspruchsbescheids auch noch nicht außer Kraft getreten war, § 63 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008, BGBl I S. 1010/1023. Wird danach ein Beamter zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet, so finden auf ihn die für den Bereich dieses Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamten mit Ausnahme der Regelungen über Dienstfeld, Amtsbezeichnung, Besoldung und Versorgung entsprechende Anwendung. Eine entsprechende Regelung traf auch § 27 Abs. 4 BBG in der bis zum 11. Februar 2009 geltenden Fassung (aufgehoben mit Wirkung vom 12. Februar 2009 durch Art. 17 Abs. 11 des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes - DNeuG - vom 5.2.2009, BGBl I S. 160/274/5). § 17 Abs. 4 BRRG stellt Normkollisionsrecht dar und regelt die Normkollision, die dadurch eintritt, dass für den Stammdienstherrn und für den Abordnungsdienstherrn unterschiedliches Recht gilt (Gesamtkommentar Öffentliches Dienstrecht = GKÖD § 27 BBG RdNr. 27). In diesem Zusammenhang wird zunächst die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn auf Bundesebene gefordert. Anderer Dienstherr ist neben dem Bund auch eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts (GKÖD § 27 BBG RdNr. 4; Plog/Wiedow/Lemhöfer/Bayer = PWLB § 27 BBG RdNr. 7). Eine solche ist nach § 367 Abs. 1 SGB III die Bundesagentur für Arbeit. In Übereinstimmung mit den auch sonst im Fall der Abordnung eintretenden Rechtswirkungen (GKÖD § 27 BBG RdNrn. 15 und 17; PWLB § 27 BBG RdNrn. 28 und 29) regelt § 17 Abs. 4 BRRG nun, dass sich die Besoldung des abgeordneten Beamten nach dem Recht des Stammdienstherrn, die Arbeitszeit dagegen nach dem Recht des Abordnungsdienstherrn richtet (GKÖD § 27 BBG RdNr. 15; PWLB § 27 BBG RdNr. 30; VG Karlsruhe vom 19.8.2008, zitiert nach juris). Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass Besoldungsvorschriften und Arbeitszeitvorschriften in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen können, wie es insbesondere bei der Teilzeitbeschäftigung der Fall ist. Nach § 6 Abs. 1 BBesG werden bei Teilzeitbeschäftigung nämlich die Dienstbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Der teilzeitbeschäftigte Beamte erhält also (nur) den Teil der Dienstbezüge, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (Schwegmann/Summer § 6 BBesG RdNr. 6). Die Ermäßigung der Arbeitszeit ist als Gestaltung des Arbeitzeitsstatus wiederum Gegenstand der Entscheidung der Bewilligung über die Teilzeitbeschäftigung; die Rechtsfolge des § 6 Abs. 1 BBesG ist also abhängig vom Bestand des den Arbeitzeitsstatus näher gestaltenden Verwaltungsakts (Schwegmann/Summer § 6 BBesG RdNr. 5). Insoweit ist also die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung

als Grundverwaltungsakt für die besoldungsrechtliche Folge anzusehen. Die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung selbst richtet sich nach dem im maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Ausgangs- i.d.F. Widerspruchsbescheids § 91 BBG in der ab 12. Februar 2009 geltenden Fassung des Art. 1 DNeuG. Diese Vorschrift ersetzt den bisherigen § 72 a BBG weitgehend wortgleich und nur mit redaktionellen Anpassungen (BT-Drs. 16/7076 S. 121), weshalb die zur bisherigen Vorschrift vorliegende Rechtsprechung und Literatur entsprechend angewendet werden kann. Nach dessen Abs. 1 kann Beamten mit Anspruch auf Besoldung auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung ist also an einen (freiwillig gestellten) Antrag gebunden; das bedeutet, dass der Dienstherr nach dieser aufgezeigten Rechtslage ohne oder gegen den Willen des Beamten weder überhaupt Teilzeitbeschäftigung bewilligen noch deren Ausmaß oder Dauer bestimmen darf (PWLB § 72 a BBG RdNr. 10; vgl. auch BVerwG vom 6.7.1989 und BVerfG vom 19.9.2007, zitiert nach juris). Nach alledem kann der angefochtene Bescheid, der wie noch auszuführen ist, einen Teilwiderruf der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung beinhaltet, nicht wie aber geschehen mit der bloßen Normkollisionsvorschrift des § 17 Abs. 4 BRRG gerechtfertigt werden.

Als einschlägige Rechtsgrundlage für die nachträgliche Erhöhung einer bewilligten Teilzeitarbeit wäre unter Annahme der entsprechenden Pflicht des Gerichts zur Spruchreifmachung (Kopp/ Schenke § 113 VwGO RdNr. 193) als Ausnahme zum oben besprochenen Grundsatz zwar § 91 Abs. 3 Satz 1 BBG in Betracht zu ziehen; Im Ergebnis liegen aber auch dessen Tatbestandsvoraussetzungen nicht vollständig vor und mangels Nichterkennen der Rechtsgrundlage wurde auch kein Ermessen ausgeübt, wie es diese Vorschrift aber erfordert („kann“). Danach kann die zuständige Dienstbehörde nachträglich neben der Dauer auch den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Zwar kann hier die nachträgliche Umfangsänderung der bewilligten Teilzeitbeschäftigung auch ohne oder gegen den Willen des Beamten angeordnet werden, jedenfalls wenn der Beamte nicht erklärt, ggf. zur vollen Beschäftigung zurückkehren zu wollen (PWLB § 72 a BBG RdNr. 23a). Hierin liegt ein teilweiser Widerruf der erteilten Bewilligung, wobei diese Vorschrift als spezielle Regelung die allgemeine Widerrufsvorschrift des § 49 VwVfG verdrängt (PWLB a.a.O.). Allerdings trägt

auch dem hier zu berücksichtigenden Vertrauensschutz des Beamten das Erfordernis der zwingenden dienstlichen Belange Rechnung und ferner ist bei der erforderlichen Ermessensentscheidung das Gewicht dieser Belange mit dem im Einzelfall gegebenen Vertrauensinteresse des Beamten abzuwägen (PWLb a.a.O.; GKÖD § 72 a BBG RdNr. 21). Zwingende dienstliche Belange liegen vor, wenn aus Prioritätsgesichtspunkten Maßnahmen erforderlich sind, um einen effektiven dienstlichen Betrieb zu gewährleisten (BVerwG vom 29.4.2004, zitiert nach juris, für eine schlechte Finanzlage; RhPf OVG vom 24.5.2004, zitiert nach juris, für eine personelle Unterbesetzung; PWLB § 72 b RdNr. 16 und § 72 a BBG RdNr. 8). Normale dienstliche Belange reichen also nicht aus; diese müssen vielmehr eine Gewichtigkeit und Dimension besitzen, aus denen heraus es für die Behörde unerlässlich erscheint, in den bereits gewährten Rahmen der Teilzeitbeschäftigung erneut einzugreifen (GKÖD a.a.O.).

Nach diesen Grundsätzen hat die Antragsgegnerin nicht glaubhaft gemacht, eine Änderung der Stundenzahl der Teilzeitbeschäftigung der Antragstellerin - mit den sich hieran knüpfenden Besoldungsfolgen - einseitig bewirken zu können. Zum einen ist dies nicht vereinbar mit dem oben aufgeführten Grundsatz, dass der Dienstherr ohne oder gegen den Willen des Beamten weder überhaupt Teilzeitbeschäftigung bewilligen noch deren Ausmaß oder Dauer bestimmen darf. Zum anderen greift vorliegend auch nicht die ebenfalls oben erwähnte Ausnahme ein, denn in sich aufdrängender Weise ist der ebenfalls schon hier vorab erwähnte Maßstab für das Vorliegen „zwingender dienstlicher Belange“ nicht gegeben, solche sind insbesondere nicht ansatzweise aus den schriftsätzlichlichen Darlegungen der Antragsgegnerin zu ersehen; damit ist schon die Tatbestandsseite für diese von Amts wegen angedachte Ausnahmesituation im konkreten Einzelfall nicht erfüllt, so dass es auf die Rechtsfolgeseite gar nicht mehr ankommt - diesbezüglich sei jedoch erwähnt, dass die Antragsgegnerin im relevanten Kontext überhaupt kein Ermessen erkannt, geschweige denn ein solches im einschlägigen Bezug adäquat ausgeübt hätte, eine Ermessensausübung durch das Gericht von Amts wegen kommt nach der Rechtsordnung von vornherein nicht in Betracht.

Der Antragsgegnerin stehen daher nicht die oben aufgezeigten speziellen Rechtsgrundlagen zur Begründung ihrer Verfügung in der Fassung des Widerspruchsbescheids zur Seite. Angesichts dessen vermag das antragsgegnerseits erwähnte Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover (13 A 4411/08) nicht zu überzeugen, einer „entsprechenden“ Nutzung

welterer Drittgerichtsentscheidungen, wie es der Antragstellervertreter unternimmt, bedarf es ebenfalls nicht - jedenfalls nicht im Rahmen des summarischen Eilverfahrens, erforderlichenfalls wären entsprechende Argumente aus den beteiligtenseits erwähnten Drittentscheidungen im Klageverfahren zu hinterfragen. Wegen der hiesigen spezialgesetzlichen Regelungen kommt es umso weniger auf den antragstellerseits erwähnten subsidiären „Notnagel“ des § 242 BGB (analog) an.

Nach gegenwärtiger summarischer Prüfung im Eilverfahren erweist sich daher der streitgegenständliche Verwaltungsakt in der Fassung des Widerspruchsbescheids als objektiv rechtswidrig. Die beamtete Klägerin wird hierdurch auch in subjektiven Rechten (Art. 33 GG) verletzt, so dass prognostisch als Hauptabwägungskriterium im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO die Klage im Sinn der Hauptsache nach dem Erfolgsmaßstab des § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO erfolgreich sein wird. Da nicht sonstige Abwägungskriterien im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO bestehen, die dieses gefundene Abwägungsergebnis auch nur in Frage stellen könnten, bleibt es auch in der Gesamtabwägung bei dem Ergebnis, dass der Eilantrag der Antragstellerin mit der Zielsetzung der Wiederherstellung des Suspensiveffekts der bereits rechtshängigen Klage erfolgreich ist.

Als Unterlegene trägt die Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens, § 80 Abs. 5 i.V.m. § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über den Streitwert beruht auf dem für Eilverfahren typischen hälftigen Ansatz der streitigen monetären Differenz aus einem Teilzeitverhältnis mit einerseits 40 und andererseits 38 Wochenarbeitsstunden.

Rechtsmittelbelehrung

- 1) Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 816, 91511 Ansbach,
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgolasplatz 1, 91522 Ansbach,
eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

- 2) Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

gez.:
Kohler



gez.:
Klinke
AUSFERTIGUNG
Ansbach, 06. Juli 2009
Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts

Dür, Verwaltungsangestellte
als stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

gez.:
Kurzidem